

SATZUNG

des

Vereins Museumsfreunde Weserburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Museumsfreunde Weserburg".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- II. Sitz des Vereins ist Bremen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Besuch und Förderung der Ausstellungen der Weserburg und die Entwicklung der Weserburg zu einer Stätte lebendigen Gedankenaustausches mit und über Kunst. Der Verein kann Mittel beschaffen und diese anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Förderung von Kunst und Kultur zuwenden (§ 58 Nr. 1 AO).
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (1) die Förderung von Kunst und Kultur durch geeignete Veranstaltungen in der Weserburg oder für die Weserburg;
 - (2) die Veranstaltung von Vorträgen, Gesprächen und Ausstellungen für die Öffentlichkeit;
 - (3) die Mitwirkung bei der Beschaffung und der Erschließung von Einzelobjekten und Sammlungen.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die

unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede rechtsfähige Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschuß.
- II. Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- III. Die Mitgliedschaft endet
 - (1) durch Tod;
 - (2) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen ist;
 - (3) durch Ausschluß aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand;
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er hat maximal neun Mitglieder.
- II. Der Direktor / die Direktorin des Museums Weserburg ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- III. Der Vorstand bestimmt durch Mehrheitsbeschluß aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden - die nicht nachgewiesen werden muß - vertreten Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam den Verein.

- IV. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.
- V. Vorstandsbeschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitglieder versammeln sich einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- III. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einberufung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einberufung gilt auch die Zusendung einer Einladung auf elektronischem Weg, insbesondere durch E-Mail. Für die Berechnung der Frist ist nicht Zugang der Einladung, sondern deren Einlieferung bei der Post bzw. die Absendung auf elektronischem Wege maßgeblich. Einladungen, die an die letzte dem Verein schriftlich oder auf elektronischem Wege bekanntgegebene Adresse eines Mitgliedes gerichtet sind, gelten als am Tag nach der Posteinlieferung bzw. Absendung zugegangen.
- IV. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- V. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten; der Versammlungsleiter unterzeichnet die Niederschrift.
- VI. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, schriftlich bis zum siebten Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8
Auflösung

- I. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Neues Museum Weserburg Bremen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.